

**FESSLER TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

BODENSEEFESTIVAL GMBH

FRIEDRICHSHAFEN

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2025
UND DES LAGEBERICHTS FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung / Stellungnahme zur Lage des Unternehmens	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	7
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Vermögenslage (Bilanz)	15
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	17
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	18
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	20
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	20
G. SCHLUSSBEMERKUNG	21

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
5. Rechtliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Geschäftsführung der

BODENSEEFESTIVAL GmbH,

Friedrichshafen

– im Folgenden auch kurz „BSF“ oder „Gesellschaft“ genannt –

hat uns aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgt aufgrund von § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags. Insoweit liegt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317ff. HGB vor.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung / Stellungnahme zur Lage des Unternehmens

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Geschäftsjahr 2025 war geprägt von angespannten kommunalen Haushalten. Steigende Kosten, insbesondere für Künstlerhonorare, Veranstaltungstechnik und Logistik, führten zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf. Die öffentliche Förderung auf Landesebene ist für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Zur Sicherstellung der Durchführung des Festivals erhöhte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) erstmals die Förderung um TEUR 30 auf insgesamt TEUR 230. Dies erfolgte unter der Maßgabe, dass keine Zuschüsse der beteiligten Kommunen gekürzt werden. Neben den Gesellschafterbeiträgen erhielt die Gesellschaft weitere, programmbezogene Zuschüsse, von der Stadt Friedrichshafen, dem Kanton Thurgau und dem Land Vorarlberg.
- Im Geschäftsjahr 2025 wurden rund 75 Veranstaltungen an 20 Spielstätten durchgeführt. Die Gesamtauslastung der Spielstätten lag bei etwa 75 %, insgesamt wurden mehr als 27.000 Besucherinnen und Besucher erreicht. Besonders kleinere Spielstätten erzielten hohe Auslastungen, was die regionale Verankerung des Festivals unterstreicht.
- Im Geschäftsjahr 2025 kam es zum Weggang der bisherigen Geschäftsführung (Alexandra Gruber). Zur Sicherstellung der Durchführung des Festivals 2025 stellte die Stadt Friedrichshafen im April 2025 kurzfristig ihre Mitarbeiterin Sarah Baltes frei, um die laufenden Geschäfte der Gesellschaft interimistisch zu führen. Seit September 2025 ist Sarah Baltes als Geschäftsführung im Handelsregister eingetragen. Parallel wird die Implementierung eines Betriebsführungsmodells in Zusammenarbeit mit der Stadt Friedrichshafen vorbereitet; dieses Modell war zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen.
- Die wirtschaftliche Lage von BSF ist trotz multipler externer Krisenlagen und vor dem Hintergrund von steigendem Preisniveau und Inflation stabil. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 weist ein Eigenkapital von TEUR 234 (im Vorjahr: TEUR 231) aus. Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 3 (im Vorjahr gab es einen Jahresverlust in Höhe von TEUR 4).

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Das Bodenseefestival 2026 findet vom 2. bis 25. Mai 2026 statt und steht unter dem Leitthema „In Bewegung“. Das neue Thema lädt dazu ein, Bewegung in all ihren Dimensionen zu erleben – körperlich, emotional, sozial und künstlerisch.
- Die Gesellschaft ist weiterhin in hohem Maße von öffentlichen Zuwendungen abhängig. Kürzungen von Fördermitteln oder verzögerte Mittelabrufe können die Planungssicherheit und Liquidität erheblich beeinträchtigen.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können oder ihren Bestand gefährden.

Der Gesellschaftszweck und die Aufgabenstellung der BODENSEEFESTIVAL GmbH implizieren, dass nicht genügend Einnahmen generiert werden können, um die Kosten der Gesellschaft zu decken. Der Fortbestand der Gesellschaft ist mithin nur gesichert, wenn die Gesellschaft auch in Zukunft ausreichend finanzielle Unterstützung durch ihre Gesellschafter oder weitere Zuschussgeber erhält. Die erforderlichen Gesellschafterbeiträge und Zuschüsse für das Jahr 2026 sind im verabschiedeten Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 entsprechend enthalten.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) der BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen, unter dem Datum vom 19. März 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Gesellschaft um nachfolgende Prüfung erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 2. März 2026 bis zum 19. März 2026 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 24. März 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 9. Juli 2025 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Korrekte Umsatzrealisierung
- Periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge
- Bestand der liquiden Mittel
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Zuschussgewährungen und Risiko möglicher Rückzahlungen von Zuschüssen
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung der internen Kontrollen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft wurden u. a. Saldenmitteilungen von Banken eingeholt.

An der Inventur der Vorräte haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Vorratsvermögens nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die von der Gesellschaft eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sehen dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag unter Berücksichtigung von § 264a HGB als Kleinkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde gemäß § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages jedoch nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zur Vergütung der Geschäftsführer im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belan-

gen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der BODENSEEFESTIVAL GmbH wurden folgende wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Zuschüsse der Gesellschafter werden ertragswirksam vereinnahmt.
- Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung mit den Vollkosten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- (Fälligkeit zwischen einem und fünf Jahren) und kurzfristiger (Fälligkeit innerhalb eines Jahres) Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 2024:

Vermögensstruktur

	2025		2024		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Sachanlagen	4	1	3	1	1
Langfristig gebundenes Vermögen	4	1	3	1	1
Vorräte	2	1	2	1	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	45	15	-45
Sonstige Vermögensgegenstände	15	4	18	6	-3
Rechnungsabgrenzungsposten	2	1	5	2	-3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	19	6	70	24	-51
Liquide Mittel	322	93	219	75	103
	345	100	292	100	53

Kapitalstruktur

	2025		2024		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	125	36	125	43	0
Rücklagen	76	22	79	27	-3
Bilanzgewinn	33	10	27	9	6
Eigenkapital	234	68	231	79	3
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	91	26	17	6	74
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	6	40	14	-20
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	4	1	-4
Kurzfristiges Fremdkapital	111	32	61	21	50
	345	100	292	100	53

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 53 (= 18 %) auf TEUR 345 erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus einem stichtagsbedingten Anstieg der liquiden Mittel.

Die Veränderung des Anlagevermögens (Erhöhung um TEUR 1) resultiert aus Abschreibungen (TEUR 2), denen Investitionen (TEUR 3) gegenüberstanden. Die Investitionen betrafen Büroausrüstung.

Zum 31. Dezember 2025 bestanden stichtagsbedingt keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (VJ. TEUR 45). Zum Abschlussstichtag waren sämtliche Leistungen abgerechnet und ausgeglichen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen (TEUR 15).

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 2) beinhaltet unter anderem vorausbezahlte Versicherungsprämien sowie Software-Wartungsverträge für das Jahr 2025.

Die liquiden Mittel bestehen in Form zweier in EUR geführten Konten bei der Sparkasse Bodensee, Friedrichshafen, sowie einem in CHF geführten Konto bei der PostFinance AG, Bern/Schweiz. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie dem Anstieg der sonstigen Rückstellungen. Bezüglich der Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auch auf unsere Ausführungen unter "2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)".

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 198. Hiervon ist der derzeitige Nennbetrag der eigenen Anteile (TEUR 73) abgesetzt. In den Rücklagen sind sonstige Rücklagen in Höhe von TEUR 5 enthalten. Diese sind im Rahmen des unentgeltlichen Erwerbs von eigenen Anteilen im Nennbetrag von TEUR 5 entstanden. Der verbleibende Anteil der Rücklagen (TEUR 71) betrifft Gewinnrücklagen. Diese sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3 zurückgegangen. Dies ist auf die - per Gesellschafterbeschluss - erfolgte Verrechnung des Jahresfehlbetrages aus dem Vorjahr mit den Gewinnrücklagen zurückzuführen. Der hier ausgewiesene Bilanzgewinn (Gewinnvortrag zuzüglich Jahresüberschuss vor Verwendung) hat sich infolge der im Berichtsjahr vorgenommenen Verrechnung des Vorjahresfehlbetrages mit den Gewinnrücklagen (TEUR +3) sowie des angefallenen Jahresüberschusses (TEUR +3) um TEUR 6 erhöht.

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Geschäftsführungsvergütung an die Stadt Friedrichshafen (TEUR 78) sowie die Erstellung und Prüfung des Jahresab-

schlusses (TEUR 11; VJ. TEUR 13).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen stichtagsbedingt verringert. Sie waren im Zeitpunkt unserer Prüfung nahezu vollständig ausgeglichen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2025 TEUR	2024 TEUR
Periodenergebnis	-427		-404
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2		1
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	74		-1
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	51		16
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-24		16
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-324	-372
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3		0
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-3	0
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	430		400
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		430	400
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		103	28
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	219		191
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		322	219
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+ Zahlungsmittel		322	219
		322	219

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Nettozuschüsse der Gesellschafter sowie des Landes Baden-Württemberg (TEUR 430; VJ. TEUR 400) werden im Rahmen der Kapitalflussrechnung unter dem Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Beiträge weiterer Zuschussgeber (TEUR 30; VJ. TEUR 32) werden im Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit erfasst.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	78		89		-11	-12
Betriebsleistung	78	100	89	100	-11	-12
Materialaufwand	-338	-433	-352	-396	14	4
Personalaufwand	-77	-99	-135	-152	58	43
Abschreibungen	-2	-3	-1	-1	-1	-100
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-120	-154	-40	-45	-80	<-100
Betriebsaufwand	-537	-689	-528	-594	-9	-2
Sonstige betriebliche Erträge	31	40	35	39	-4	-11
Betriebsergebnis	-428	-549	-404	-455	-24	-6
Finanz- und Beteiligungsergebnis	1		0		1	
Zuschüsse	430		400		30	
Jahresergebnis	<u>3</u>		<u>-4</u>		<u>7</u>	

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft haben sich gegenüber 2024 um TEUR 11 (= 12 %) auf TEUR 78 vermindert. Die Reduktion resultiert aus geringeren Kostenbeteiligungen sowie geringeren Erlösen für Mitschnitthonorare. Demgegenüber konnten die Anzeigenerlöse leicht gesteigert werden.

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Kostenbeteiligungen	63	74
Mitschnitthonorare	4	5
Anzeigen	<u>11</u>	<u>10</u>
	<u>78</u>	<u>89</u>

Der Materialaufwand in Höhe von TEUR 338 besteht aus bezogenen Leistungen.

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
• Künstlerhonorare	110	102
• Fremdleistungen (Veranstaltungsbezogen)	111	136
• Fremdleistungen (Sonstige)	<u>117</u>	<u>114</u>
	<u>338</u>	<u>352</u>

Unter den veranstaltungsbezogenen Fremdleistungen werden u.a. Kostenbeteiligungen an Veranstaltungen Dritter ausgewiesen. Die sonstigen Fremdleistungen umfassen v.a. Druck- und Werbekosten, Plakatierungen sowie Anzeigen. Der Rückgang der veranstaltungsbezogenen Fremdleistungen liegt vor allem an einer geringeren Veranstaltungszahl als im Vorjahr.

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 77 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 58 verringert. Dies resultiert aus dem Ausscheiden der bisherigen Geschäftsführerin zum 31. März 2025. Die neue Geschäftsführerin wird im Rahmen einer Personalgestellung mit der Stadt Friedrichshafen abgerechnet. Der Ausweis der entsprechenden Kosten erfolgt unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten nachfolgende Positionen:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Verwaltungskosten	105	25
Raumkosten	5	5
Versicherungen und Beiträge	3	3
Reparaturen und Instandhaltungen	2	1
Werbe- und Reisekosten	4	4
Übrige	1	2
	<u>120</u>	<u>40</u>

Der Anstieg der Verwaltungskosten resultiert aus den Kosten für die Personalgestellung durch die Stadt Friedrichshafen (TEUR 78; VJ. TEUR 0) und korrespondiert mit den geringeren Personalkosten. Die übrigen Positionen waren im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Zuschüsse und Sponsorengelder von Dritten (nicht Gesellschafter oder Land Baden-Württemberg) in Höhe von TEUR 30 (VJ. TEUR 32).

Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zu 2024 um TEUR 24 auf TEUR -428 verschlechtert. Der höhere Fehlbetrag wurde durch entsprechend höhere Zuschüsse (TEUR +30) ausgeglichen. Die Zuschüsse beinhalten Zuschüsse der Gesellschafter (TEUR 200) sowie des Landes Baden-Württemberg (TEUR 230).

Insgesamt ergibt sich in 2025 ein Jahresüberschuss von TEUR 3 (VJ. Jahresfehlbetrag TEUR -4).

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFGTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Friedrichshafen, 19. März 2026

Fessler Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Fessler

Wirtschaftsprüfer



BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Registergericht: Ulm
Registernummer: HRB 631239

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	3,00
		1,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.696,51	3.261,51
	4.696,51	3.261,51
	4.697,51	3.264,51
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.916,39	1.585,69
		1.916,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	45.497,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände	15.580,95	17.732,80
		15.580,95
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	321.564,32	218.561,58
	339.061,66	283.377,63
	1.674,43	5.061,36
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	345.433,60	291.703,50

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	124.800,00	124.800,00
II. Gewinnrücklagen	75.613,11	79.119,18
III. Gewinnvortrag	30.237,80	30.237,80
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.191,99	-3.506,07
	233.842,90	230.650,91
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	91.025,00	17.138,00
	91.025,00	17.138,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.102,56	40.463,79
2. Sonstige Verbindlichkeiten	463,14	3.450,80
	20.565,70	43.914,59
	345.433,60	291.703,50

BODENSEEFESTIVAL GmbH, Friedrichshafen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	78.157,41	88.630,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	461.779,67	434.953,01
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-337.593,44</u>	<u>-351.465,26</u>
	-337.593,44	-351.465,26
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-63.517,64	-111.950,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-13.981,59</u>	<u>-22.826,18</u>
	-77.499,23	-134.776,75
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.855,50</u>	<u>-984,85</u>
	-1.855,50	-984,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-120.519,12	-40.249,56
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>722,20</u>	<u>386,81</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>3.191,99</u>	<u>-3.506,07</u>
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>3.191,99</u></u>	<u><u>-3.506,07</u></u>

BODENSEEFESTIVAL GMBH, FRIEDRICHSHAFEN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Allgemeine Angaben

Grundlagen der Rechnungslegung

Die BODENSEEFESTIVAL GmbH hat ihren Sitz in Friedrichshafen und ist im Handelsregister B des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer HRB 631239 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Bilanz ist gemäß § 266 HGB gegliedert, die Gewinn und Verlustrechnung entspricht § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Die Bilanzierung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Bilanzierungs und Bewertungsgrundsätze

Die zu Anschaffungskosten aktivierten **immateriellen Vermögensgegenstände** werden pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 800,00 netto werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die **Roh, Hilfs und Betriebsstoffe** sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken liegen nicht vor.

Auf Euro lautende **Guthaben bei Kreditinstituten** sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt. Die auf dem Konto bei der PostFinance in CHF gebuchten Kontobewegungen wurden mit den jeweiligen Referenzkursen der EZB an den Entstehungstagen umgerechnet. Das Guthaben am Bilanzstichtag wurde wie im Vorjahr ebenfalls zum Referenzkurs der EZB am Bilanzstichtag bewertet.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem **Rechnungsabgrenzungsposten** aktiv abgegrenzt.

Die **Eigenkapitalposten** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Nennbeträge der **eigenen Anteile** werden vom Stammkapital abgesetzt.

Die sonstigen **Rückstellungen** beinhalten sämtliche, nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit den von der Deutschen Bundesbank festgestellten und bekannt gegebenen, der Restlaufzeit der Rückstellungen entsprechenden, Marktzinssätzen abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Zum Bilanzstichtag bestehende **Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung** wurden zum Referenzkurs der EZB am Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzjahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Vorjahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 45.497,56	€ 0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	€ 15.580,95	€ 0,00	€ 17.732,80	€ 0,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten keine Forderungen gegen Gesellschafter (i. Vj. € 35.249,79).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von € 0,00 (i. Vj. € 1.800,00).

Eigenkapital

Die Bodenseefestival GmbH bilanziert zum 31. Dezember 2025 insgesamt 28 eigene Anteile mit einem Nennbetrag von jeweils € 2.600.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen die ausstehende Vergütung für die Personalüberlassung durch die Stadt Friedrichshafen.

Daneben werden Rückstellungen für ausstehenden Urlaub und Überstunden, für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie für Archivierungsverpflichtungen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind – unverändert zum Vorjahr – innerhalb eines Jahres fällig.

Sicherheiten für Verbindlichkeiten sind nicht bestellt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter in Höhe von € 0,00 (i. Vj. € 23.912,05).

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter in Höhe von € 0,00 (i. Vj. € 136,33).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von € 438,14 (i. Vj. € 1.316,43) sowie Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit in Höhe von € 0,00 (i. Vj. € 118,78).

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus einem mehrjährigen Mietvertrag und vereinbarten Servicepauschalen für die Instandhaltung der EDV sowie der Homepage. Der Gesamtbetrag der in 2026 zu leistenden Zahlungen beträgt brutto T€ 4,2.

Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Kostenbeteiligungen an Veranstaltungen, Mitschnitthonorare sowie Anzeigenerlöse.

Zuschüsse

Die Zuschüsse werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Zuschüsse setzen sich wie folgt zusammen

Zuschüsse der Gesellschafter	€ 200.400,00 (VJ. € 200.400,00)
Zuschuss des Landes BadenWürttemberg	€ 230.000,00 (VJ. € 200.000,00)
Sonstige Zuschüsse	€ 30.357,61 (VJ. € 31.894,83)
Summe	€ 460.757,61 (VJ. € 432.294,83)

Wie im Vorjahr rechnet die Gesellschaft für das Jahr 2025 nicht mit einer Rückzahlung von Zuschüssen.

Erträge aus der Währungsumrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von € 25,16 (i. Vj. € 185,95) ausgewiesen.

Personalaufwand

Während des Geschäftsjahres war neben der Geschäftsführung ein Mitarbeiter in Vollzeit tätig.

Die Aufwendungen für die Personalgestellung durch die Stadt Friedrichshafen werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Raumkosten, Versicherungsbeiträge, Wartungskosten für Hard und Software, Reisekosten, Aufwendungen für die Personalgestellung durch die Stadt Friedrichshafen sowie Kosten der Buchführung und des Jahresabschlusses.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden außerdem Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von € 296,82 (i. Vj. € 1.536,09) ausgewiesen.

Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr 2025 in der Gewinn und Verlustrechnung erfasste Honorar für die Abschlussprüfungsleistung (Gesamthonorar) beträgt € 4.820,00. Weitere Leistungen des Abschlussprüfers gegenüber der Gesellschaft wurden in 2025 nicht erbracht.

Sonstige Angaben

Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres lag die Führung der Geschäfte bei:

Alexandra Gruber, Friedrichshafen (bis 31.03.2025)
Kulturmanagerin (MAS), Diplom-Gesangssolistin, Diplom-Gesangspädagogin

Sarah Baltes, Friedrichshafen
Master of Arts Kulturmanagement, Magister Artium Musikwissenschaft/Kulturmanagement,

Magister Artium Romanistik

Die Angabe der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit bzw. gehörten während des Geschäftsjahres an:

- Frau Gaby Lamparsky, Gemeinderätin der Stadt Friedrichshafen
- Herr Dr. Andreas Honikel-Günther, Bürgermeister der Stadt Ravensburg, ab 9. April 2025
- Herr Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg, bis 8. April 2025
- Herr Dr. Stefan Feucht, Kulturstadt des Bodenseekreises, Schloss Salem
- Frau Sabrina Martinez-Pérez, Gemeinderätin der Stadt Friedrichshafen
- Herr Jürg Hochuli, Hochuli Konzert AG, Gais (AR), CH
- Herr Andreas Hein – 1. Vorsitzender, Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen
- Frau Esther Pfalzer, Ministerialrätin, Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg
- Frau Sabine Münzmay, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg
- Herr Dr. Jörg Maria Ortwein, Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH, Feldkirch
- Herr Dr. Andreas Osner – stellvertretender Vorsitzender, Bürgermeister der Stadt Konstanz
- Herr Simon Gröger, Oberbürgermeister der Stadt Radolfzell

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Bezüge an Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den zum 31. Dezember 2025 erzielten Jahresüberschuss in Höhe von € 3.191,99 zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von € 30.237,80 voll auf neue Rechnung vorzutragen.

Friedrichshafen, 26. Februar 2026



Sarah Baltes
Geschäftsführerin

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.800,00	0,00	14.100,00	2.700,00	16.797,00	0,00	14.098,00	2.699,00	1,00	3,00
	16.800,00	0,00	14.100,00	2.700,00	16.797,00	0,00	14.098,00	2.699,00	1,00	3,00
SACHANLAGEN										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.515,80	3.291,50	1.188,48	20.618,82	15.254,29	1.855,50	1.187,48	15.922,31	4.696,51	3.261,51
	18.515,80	3.291,50	1.188,48	20.618,82	15.254,29	1.855,50	1.187,48	15.922,31	4.696,51	3.261,51
	35.315,80	3.291,50	15.288,48	23.318,82	32.051,29	1.855,50	15.285,48	18.621,31	4.697,51	3.264,51



BODENSEEFESTIVAL GMBH, FRIEDRICHSHAFEN

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die BODENSEEFESTIVAL GmbH mit Sitz in Friedrichshafen ist eine Kulturgesellschaft mit dem Zweck der grenzüberschreitenden Förderung von Kunst und Kultur in der Vierländerregion Bodensee (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein). Das Geschäftsmodell umfasst die Konzeption, Organisation und Durchführung des jährlich stattfindenden Bodenseefestival. Das Festival wird spartenübergreifend ausgerichtet und setzt Schwerpunkte in Musik, Tanz, Literatur und Bildender Kunst.

Ziele: Ziel der Gesellschaft ist die Ausrichtung eines jährlich stattfindenden Festivals mit thematischem Schwerpunkt. Das Festivaljahr 2025 stand unter dem Thema „Freiheit“. Das Programm wurde in Kooperation mit Partnerkommunen, Kulturinstitutionen, Musikschulen und Bildungseinrichtungen durchgeführt. Es richtete sich sowohl an ein allgemeines Publikum als auch an Kinder und Jugendliche.

Im Zeitraum vom 17. Mai bis 9. Juni 2025 wurden rund 75 Veranstaltungen an 20 Spielstätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchgeführt. Das Festival bot internationalen Künstlerinnen und Künstlern ebenso wie regionalen Akteuren eine Plattform. Die Artists in Residence Ksenija Sidorova (Akkordeon) und Michael Wollny (Klavier) gestalteten insgesamt 13 Konzerte in unterschiedlichen Formationen und prägten das künstlerische Profil der Saison.

Das Kinder- und Familienprogramm umfasste fünf Produktionen mit acht Aufführungen, darunter „Matze, Mütze und der blaue Ball“ sowie „Till Eulenspiegels lustige Streiche“. Ziel war die frühzeitige Heranführung junger Zielgruppen an kulturelle Angebote sowie die Stärkung der kulturellen Bildung.

Die Veranstaltungen fanden an einer Vielzahl unterschiedlicher Spielstätten statt, darunter Schlösser, moderne Konzertsäle, Industriehallen und Parkanlagen. Die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den 20 Partnerkommunen, Bildungseinrichtungen und Kulturinitiativen bildeten die Grundlage für die Durchführung.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Geschäftsjahr 2025 war geprägt von angespannten kommunalen Haushalten. Steigende Kosten, insbesondere für Künstlerhonorare, Veranstaltungstechnik und Logistik, führten zu ei-

nem erhöhten Finanzierungsbedarf. Die öffentliche Förderung auf Landesebene ist für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung.

Zur Sicherstellung der Durchführung des Festivals erhöhte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) erstmals die Förderung um 30.000 € auf insgesamt 230.000 €. Dies erfolgte unter der Maßgabe, dass keine Zuschüsse der beteiligten Kommunen gekürzt werden.

Neben den Gesellschafterbeiträgen erhielt die Gesellschaft weitere, programmbezogene Zuschüsse, von der Stadt Friedrichshafen, dem Kanton Thurgau und dem Land Vorarlberg.

2.2 Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2025 wurden rund 75 Veranstaltungen an 20 Spielstätten durchgeführt. Die Gesamtauslastung der Spielstätten lag bei etwa 75 %, insgesamt wurden mehr als 27.000 Besucherinnen und Besucher erreicht. Besonders kleinere Spielstätten erzielten hohe Auslastungen, was die regionale Verankerung des Festivals unterstreicht.

Das Kinder- und Familienprogramm umfasste fünf Produktionen mit acht Aufführungen. Ergänzend wurden interdisziplinäre Formate wie Lesungen, Ausstellungen und Künstlergespräche angeboten. Die digitale Reichweite, insbesondere über Instagram und die Festival-Website, konnte im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden.

2.3 Lage der Gesellschaft

2.3.1 Gesellschafter

Es gab im Jahr 2025 keine Veränderungen in der Gesellschafterstruktur; es erfolgten keine Ein- oder Austritte. Zum 1. Januar 2026 ist ein Gesellschafterwechsel erfolgt: Der Austritt der Stadt Bregenz und der Eintritt der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik wurden erfolgreich abgeschlossen.

Der bereits 2023 begonnene Prozess der Anpassung des Gesellschaftsvertrags soll 2026 fortgeführt werden.

2.3.2 Personal

Im Geschäftsjahr 2025 kam es zum Weggang der bisherigen Geschäftsführung (Alexandra Gruber). Zur Sicherstellung der Durchführung des Festivals 2025 stellte die Stadt Friedrichshafen ab April 2025 kurzfristig ihre Mitarbeiterin Sarah Baltes frei, um die laufenden Geschäfte der Gesellschaft interimistisch zu führen. Sie wurde hierfür mit Beschluss der Gesellschafter vom 20. März 2025 mit Wirkung zum 1. April 2025 zunächst zur Interimsgeschäftsführerin bestellt. Seit September 2025 ist Sarah Baltes ordentlich als Geschäftsführerin im Handelsregister eingetragen. Parallel wird die Implementierung eines Betriebsführungsmodells in Zusammenarbeit mit der Stadt Friedrichshafen vorbereitet; dieses Modell war zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen.

Der Personalaufwand für eine Geschäftsführerin (in Vollzeit bis 31.3.2025), einen Mitarbeiter (in Vollzeit) und Aushilfen belief sich 2025 einschließlich der sozialen Abgaben auf 77.499 €. Da

der Betriebsführungsvertrag bislang noch nicht final abgeschlossen wurde, wurden für die Geschäftsführerüberlassung Rückstellungen von 78.280 € gebildet. Diese sind nicht unter den Personalkosten gelistet, sondern finden sich unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

2.3.3 Ertragslage

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt überwiegend durch öffentliche Zuschüsse. Dank der verlässlichen Unterstützung durch die Fördergeber konnte das Bodenseefestival 2025 trotz steigender Produktions- und Logistikkosten wirtschaftlich stabil umgesetzt werden.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Fördermittel bereitgestellt von:

- dem Land Baden-Württemberg (MWK) in Höhe von 230.000 €,
- der Stadt Friedrichshafen, in Höhe von 114.000 €
- dem Kanton Thurgau in Höhe von 20.000 CHF
- dem Land Vorarlberg, für Vorarlberger Künstler in Höhe von 7.000 EUR

Daneben erhielt die Gesellschaft von ihren Gesellschaftern Mittel in Höhe von insgesamt 86.400 €.

Eigenmittel wurden durch Erlöse aus Anzeigenverkäufen, Mitschnittshonoraren sowie Einnahmen aus Umlagen der Gesellschafter erzielt. Die Erträge aus Zuschüssen und Eigenmitteln deckten die Gesamtkosten des Festivals. Die Ertragslage ist strukturell durch die hohe Abhängigkeit von öffentlichen Fördermitteln geprägt, Eigenmittel tragen ergänzend zur Mitfinanzierung der Programmkosten bei.

2.3.4 Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der BSF GmbH ist trotz multipler externer Krisenlagen und vor dem Hintergrund von steigendem Preisniveau und Inflation stabil. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 weist ein Eigenkapital von 233.842,90 € (im Vorjahr: 230.652 €) aus. Der Jahresüberschuss beträgt 3.191,99 € (im Vorjahr gab es einen Jahresverlust in Höhe von 3.506 €).

Das Anlagevermögen, verringert um die regulären Abschreibungen, beläuft sich zum Jahresende 2025 auf 4.697,51 € (im Vorjahr 3.265 €). Die Guthaben bei den Kreditinstituten – die BSF GmbH hat keine Kasse, sondern wickelt alle Zahlungsvorgänge unbar ab – betrug am Ende des Berichtsjahres 321.564,32 € (im Vorjahr 218.562 €).

Die Umsatzerlöse (Mitschnittshonorare und Werbeeinnahmen sowie Kostenbeteiligungen der Mitveranstalter) beliefen sich 2025 auf 78.157,41 € (im Vorjahr: 88.631 €).

Die Programmausgaben (Teil des Materialaufwands) betrugen im Berichtsjahr 220.690,61 € (im Vorjahr rund 237.546 €).

Für Werbung (ebenfalls Teil des Materialaufwands) wurden 116.902,83 € (im Vorjahr rund 113.919) ausgegeben.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den zum 31. Dezember 2025 erzielten Jahreüberschuss in Höhe von 3.191,99 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 jederzeit gesichert. Zahlungsverpflichtungen konnten fristgerecht erfüllt werden. Die stabile Finanzlage wurde durch die planmäßige Mittelzuführung der Förderer, Eigenmittel und eine vorausschauende Budgetplanung gewährleistet.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Prognose

Das Bodenseefestival 2026 findet vom 2. bis 25. Mai 2026 statt und steht unter dem Leitthema „In Bewegung“. Das neue Thema lädt dazu ein, Bewegung in all ihren Dimensionen zu erleben – körperlich, emotional, sozial und künstlerisch.

Zentrale Schwerpunkte sind:

- **Fokussierte Programmauswahl:** Die Geschäftsführung setzt künftig bei der Auswahl der Veranstaltungen verstärkt auf internationale Koproduktionen, die inhaltlich und personell mit der Region verknüpft sind. Wichtige Kriterien sind: Themenbezug, regionaler Bezug und Vernetzung der Bodenseeregion, um dem Festival ein klareres Profil zu geben.
- **Partizipative Formate und Vermittlung:** Ein besonderer Schwerpunkt liegt 2026 auf partizipativen Formaten, die künstlerische Prozesse öffnen und aktive Teilhabe ermöglichen. Neben Workshops, Schulprojekten und interaktiven Veranstaltungsreihen wird gezielt die Entwicklung und Verbreitung innovativer Beteiligungsmodelle gefördert.

Ein zentrales Beispiel ist das Projekt „Mit-Tanzen“ des Wissenschaftsverbund Vierländerregion Bodensee. Das Bodenseefestival hat hierfür die organisatorische und kommunikative Plattform geschaffen, sodass dieses ursprünglich in Vorarlberg verankerte Format nun grenzüberschreitend weiterentwickelt und auch in Deutschland und der Schweiz umgesetzt werden kann.

- **Veranstaltungen im öffentlichen Raum:** Niedrigschwellige Formate wie „Mit Tanzen“ in Friedrichshafen, Hard, Romanshorn (D-A-CH) und ein Yoga-Konzert steigern Sichtbarkeit und eröffnen neue künstlerische Zugänge.
- **Medienprojekte:** Ein eigenständiges, partizipatives Medienprojekt erkundet 2026 digitale und audiovisuelle Ausdrucksformen zum Thema „Bewegung“. Für 2027 sind bereits weitere mediale Projekte geplant – die Zusammenarbeit mit der FH Vorarlberg wurde dafür bereits initiiert.
- **Kooperation mit der Zeppelin Universität:** Studierende entwickeln ein Festivalformat, das kreative Experimente, wissenschaftlichen Diskurs und kulturelle Teilhabe ermöglicht. Höhepunkt ist eine gemeinsame Eröffnungsparty mit Studierenden, Künstler:innen und Publikum.
- **Besucherumfrage:** Eine Besucherumfrage in Zusammenarbeit mit der DHBW Ravensburg ist für 2026 in Vorbereitung. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen die Weiterentwicklung des Festivals zielgerichtet voranbringen.
- **Ausbau in Österreich und der Schweiz:** Während 2025 nur ein Konzert in Vorarlberg stattfand, sind für 2026 bereits vier Veranstaltungen geplant.
- **Erste Erfolge:** Ab 2026 entsendet der Kanton Thurgau erstmals ein Mitglied in die Programmkommission. In Vorarlberg zeigen neue Kommunen Interesse, und eine mögliche Er-

weiterung der Förderung durch das Land Vorarlberg wird geprüft.

Bodenseefestival als länderübergreifende Plattform: Mit diesen Schwerpunkten entwickelt sich das Bodenseefestival 2026 konsequent zu einem interaktiven, offenen und zukunftsorientierten Kulturfestival mit internationaler Ausstrahlung. Mit seiner klaren thematischen Ausrichtung, den international profilierten Artists in Residence, regional eingebetteten Koproduktionen und partizipativen Formaten wie „Mit-Tanzen“ kann sich das Bodenseefestival als kulturelle Leitplattform der Vierländerregion etablieren.

Das Festival fördert den Austausch von Kunstschaffenden ebenso wie den grenzüberschreitenden Publikumsdialog und stärkt die kulturelle Identität des Bodenseeraums durch internationale Impulse und regionale Vernetzung.

3.2 Chancen

Chancen ergeben sich insbesondere aus:

- gezielte Programmauswahl durch die Geschäftsführung mit Fokus auf Themenbezug, regionaler Bezug und Vernetzung der Bodenseeregion, um das Profil des Festivals zu schärfen,
- Stärkung der Festivalmarke als sichtbare Plattform zur Bindung der Gesellschafter,
- weitere Steigerung der digitalen Reichweite und Publikumsbindung,
- hoher touristischer Mehrwert des Festivals und wirtschaftliche Rentabilität für die gesamte Region
- Ausbau bestehender Kooperationen in der Vierländerregion, Stärkung des Netzwerks und Nutzung von Synergien,
- Aufbau und Pflege des Netzwerks zu Mitveranstaltern durch die Geschäftsführung, mit Aussicht auf neue Gesellschafterbeteiligungen trotz knapper kommunaler Haushalte,
- Aufbau eines Freundeskreises mit dem Ziel der langfristigen Bindung von Unterstützer:innen an das Festival sowie der Stärkung der finanziellen Basis durch ergänzende Mitfinanzierung.
- Nutzung neuer Förderprogramme auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene, insbesondere projektbezogene Förderungen (z. B. Interreg),
- Ausbau der Förderung durch das Land Vorarlberg. Ziel: Projektförderung für Veranstaltungen vor Ort, um die geplante höhere Anzahl von Veranstaltungen in der Region abzusichern. Bisher nur Förderung Vorarlberger Künstler.

3.3 Risiken

Die Gesellschaft ist weiterhin in hohem Maße von öffentlichen Zuwendungen abhängig. Kürzungen von Fördermitteln oder verzögerte Mittelabrufe können die Planungssicherheit und Liquidität erheblich beeinträchtigen.

Weitere Risiken ergeben sich aus:

- angespannten kommunalen Haushaltslagen, die sowohl den Verbleib bestehender als auch den Eintritt neuer Gesellschafter erschweren können,
- begrenzten personellen Ressourcen in den Kommunen,
- einer daraus resultierenden verminderten Bereitschaft der Mitveranstalter, innovative oder

- zusätzliche Formate umzusetzen,
- rückläufigen Umsätzen, insbesondere durch weniger Mittschnitte des SWR und weniger Anzeigenbuchungen
- steigenden Künstlerhonoraren und Produktionskosten,
- allgemeinen Kostensteigerungen im Veranstaltungs- und Kulturbereich.

Die Gesellschaft begegnet diesen Risiken durch:

- einer vorausschauenden und konservativen Budgetplanung,
- langfristigen Vertragsgestaltungen, insbesondere mit den Artists in Residence, deren Engagements bis einschließlich 2029 zu guten Konditionen vereinbart sind,
- einer kontinuierlichen Diversifikation der Finanzierungsquellen,
- einer systematischen Netzwerkarbeit der Geschäftsführung mit bestehenden und potenziellen Mitveranstaltern, um trotz angespannter Haushaltslagen Perspektiven für neue Gesellschafterbeteiligungen zu eröffnen,
- einer verstärkten überregionalen und internationalen Präsenz, unter anderem durch Besuche in der Schweiz und in Vorarlberg sowie die Teilnahme an Treffen der Internationale Bodenseekonferenz, mit dem Ziel, die internationale Bedeutung des Festivals zu stärken und dessen touristischen Mehrwert für die Region sichtbar zu machen.
- der Vorbereitung und Durchführung einer Besucherumfrage, die Stärken und Schwächen des Festivals systematisch erfasst und deren Ergebnisse strukturiert ausgewertet werden, um die strategische Weiterentwicklung fundiert zu steuern.

Friedrichshafen, 03.03.2026



Sarah Baltes
Geschäftsführerin

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Firma BODENSEEFESTIVAL GmbH
- Gründung 22. Januar 1993
- Sitz Friedrichshafen
- Handelsregister-Eintragung Registergericht Ulm
HRB 631239
- Gesellschaftsvertrag Gültig i. d. F. vom 5. August 2013
- Geschäftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens
Ziel der Gesellschaft ist die grenzüberschreitende Förderung von Kunst und Kultur der Bodenseeregion.

Das bezeichnete Ziel soll insbesondere durch Planung, Unterstützung und Ausrichtung solcher kultureller Veranstaltungen aus dem gesamten Spektrum der Musik, des Theaters und der Literatur erreicht werden, welche die vielfältigen Traditionen dieses europäischen Kulturraumes lebendig erhalten, erweitern und durch neue Akzente anreichern.
- Stammkapital EUR 197.600,00 (voll eingezahlt)

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
Stadt Friedrichshafen	52.000	26,32
Stadt Konstanz	13.000	6,58
Stadt Ravensburg	7.800	3,95
Bodenseekreis	15.600	7,89
Stadt Lindau	2.600	1,32
Stadt Meersburg	2.600	1,32
Landkreis Ravensburg	2.600	1,32
Stadt Tettnang	5.200	2,63
Stadt Überlingen	2.600	1,32
Stadt Weingarten	5.200	2,63
Landeshauptstadt Bregenz	2.600	1,32
Stadt Radolfzell	2.600	1,32
Stadt Dornbirn	5.200	2,63
Stiftung für Konzerte in der Klosterkirche Münsterlingen	2.600	1,32
Gemeinde Allensbach/Bodensee	2.600	1,32
Eigene Anteile	<u>72.800</u>	<u>36,84</u>
	<u>197.600</u>	<u>100,00</u>

gerundet

– Gewinnverteilung/
Nachschusspflicht

Gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Gewinns und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes.

Zur Abdeckung von Verlusten können die Gesellschafter gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn die Geschäftsanteile voll einbezahlt sind. Die jährliche Nachschusspflicht wird auf die Höhe der Geschäftsanteile begrenzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen.

– Geschäftsführung/Vertretung

– Alexandra Gruber, Friedrichshafen
bis 31. März 2025

– Sarah Baltes, Friedrichshafen
zunächst interimistisch und ab 9. Juli 2025 ordentlich

– einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet

– Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

- Aufsichtsrat
 - Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang (Anlage 3) angegeben.
 - 24. Februar 2025
 - Vorschlag zur Bestellung von Sarah Baltes, Friedrichshafen, zur interimistischen Geschäftsführerin
 - 12. Mai 2025
 - Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
 - 19. November 2025
 - Beratung und Genehmigung des Wirtschaftsplans 2026
 - Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
- Auftrag der Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschluss
 - 20. März 2025 (per Umlaufbeschluss)
 - Bestellung von Sarah Baltes, Friedrichshafen, zur interimistischen Geschäftsführerin bis zur Beendigung des Nachbesetzungsverfahrens für die Position der Geschäftsführung, mindestens jedoch bis zum 15. Juli 2025.
 - 9. Juli 2025
 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024
 - Entlastung der Geschäftsführerin Alexandra Gruber, Friedrichshafen, für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024
 - Entlastung des Aufsichtsrates für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024
 - Bestellung von Sarah Baltes, Friedrichshafen, zur Geschäftsführerin

Mit notarieller Urkunde vom 27. Januar 2026 hat die Gesellschafterin Landeshauptstadt Bregenz/Österreich ihre sämtlichen Geschäftsanteile in Höhe von EUR 2.600,00 an die Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik, Feldkirch/Österreich veräußert. Die Gesellschafterversammlung hat der Übertragung bereits mit Umlaufbeschluss vom 25. November 2025 zugestimmt.

Weitere wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung gibt es jeweils eine Geschäftsordnung. Weitere schriftliche Weisungen (Geschäftsanweisungen) gibt es nicht. Da derzeit nur eine Geschäftsführerin bestellt ist, gibt es auch keinen Geschäftsverteilungsplan.

Nach unserer Auffassung sind die Regelungen in Anbetracht der Größe und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr hat eine Gesellschafterversammlung am 9. Juli 2025 stattgefunden. Eine Niederschrift wurde erstellt. Daneben erfolgte am 20. März eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Aufsichtsratssitzungen haben am 24. Februar, 12. Mai und am 19. November 2025 stattgefunden. Niederschriften wurden jeweils erstellt. Daneben erfolgten am 5. Juni zwei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin ist angabegemäß in keinem weiteren Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsleitung, wird im Anhang nicht offengelegt. Die Angabe der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Der Aufsichtsrat erhielt im Berichtsjahr keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Neben den gesellschaftsvertraglichen Regelungen und der Geschäftsordnung verfügt die Gesellschaft nicht über eine weitergehende Dokumentation des Organisationsaufbaus. Im Hinblick auf die Unternehmensgröße sowie die Überschaubarkeit der Strukturen und Prozesse erscheint dies u.E. vertretbar.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Besondere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind nicht ergriffen. Bei Vergaben für größere Aufträge werden üblicherweise jeweils mehrere Angebote eingeholt. Bei wiederkehrenden Aufträgen erfolgt die Angebotseinholung im mehrjährigen Turnus.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die meisten Entscheidungsprozesse gelten die Richtlinien des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung. Darüber hinausgehende Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen existieren nicht. Anhaltspunkte, dass die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen nicht eingehalten wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es bestehen Vertragsordner, die von der Geschäftsführerin verwahrt werden. Die im Rahmen unserer Prüfung angeforderten Verträge waren ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie der Stellenübersicht zu bestehen. Der Wirtschaftsführung ist ferner eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Für 2026 wurde ein Erfolgsplan sowie ein Liquiditäts- und Investitionsplan erstellt. Darüber hinaus existiert ein mehrjähriger Ertragsplan sowie ein Liquiditäts- und Investitionsplan für den Zeitraum 2025 -2029.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wurde auf die Erstellung eines Liquiditätsplans und eines Investitionsprogramms verzichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 3. Juli 2014 wurde seinerzeit beschlossen, dass nur eine zweijährige Ertragsvorschau aufzustellen ist, da längerfristige Planungsrechnungen aufgrund der besonderen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht sinnvoll sind. Ferner wurde beschlossen, dass auf die Aufstellung einer Vermögensübersicht/Planbilanz verzichtet wird, da die Gesellschaft mit Ausnahme von liquiden Mitteln weitgehend kein Vermögen besitzt.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung von Planabweichungen erfolgt auskunftsgemäß nicht. Von der Geschäftsführung wird nach Erstellung des Jahresabschlusses ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt und erläutert.

Eine systematische Untersuchung von Planabweichungen durch Dritte findet nicht statt und ist aufgrund der Größe des Unternehmens u.E. auch nicht zwingend erforderlich.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung wurden auf die Kanzlei Linz & Kollegen GmbH, Friedrichshafen, Steuerberatungsgesellschaft, übertragen. Die Kanzlei verwendet Rechnungswesenprogramme der Addison Software und Service GmbH, Ludwigsburg. Diese gewährleisten die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Daneben besteht eine Kostenstellenrechnung für die einzelnen Veranstaltungen.

Die Organisation des Rechnungswesens ist der Größe und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein Finanzmanagementsystem ist nicht eingerichtet, u.E. in Anbetracht der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich. Im Berichtsjahr erfolgte auskunftsgemäß eine laufende Liquiditätsüberwachung durch die Geschäftsführung. Ausgehende Zahlungen werden regelmäßig von der Geschäftsführung als sachlich richtig freigegeben.

Kredite gegenüber Banken bestanden im Berichtsjahr nicht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet und aufgrund der Unternehmensgröße und der Aufgabenstellung der Gesellschaft u.E. auch nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die fallweise manuelle Rechnungsstellung im Rahmen von Anzeigenverkäufen erfolgt zeitnah und wird durch die Geschäftsführung kontrolliert. Ausgangsrechnungen und zugehörige Zahlungseingänge werden in einem manuell geführten Journal erfasst. Ein formalisiertes Mahnwesen ist nicht eingerichtet. Mahnungen – soweit erforderlich – erfolgen einzelfallbezogen durch die Geschäftsführerin.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein formales Controlling existiert bei der Gesellschaft nicht. Dies ist u.E. aufgrund der Unternehmensgröße auch nicht erforderlich. Das laufende Controlling (Planung und Steuerung des Unternehmens) erfolgt durch die Geschäftsführung.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

n/a

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein formales Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingerichtet, aufgrund der geringen Größe und Komplexität der Gesellschaft u.E. aber auch nicht zwingend erforderlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

s. a)

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

s. a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

s. a)

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Gesellschaft setzt keine Finanzinstrumente ein. Zur Erreichung des Unternehmenszwecks ist dies auch nicht erforderlich.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

n/a

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n/a

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

n/a

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n/a

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n/a

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n/a

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Innenrevision besteht nicht und ist aufgrund der Unternehmensgröße auch nicht erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages stehen der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Landesrechnungshof das Recht zur Prüfung nach § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu. Darüber hinaus werden diesen sowie den Rechnungsprüfungsämtern bzw. den beauftragten Rechnungsprüfern der Gesellschafter die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Prüfungen dieser Stellen betreffend das Geschäftsjahr 2025 fanden auskunftsgemäß nicht statt.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

n/a

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

n/a

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

n/a

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

n/a

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

n/a

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Gesellschaft verfügt gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages über einen Aufsichtsrat. Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte sind in § 9 Abs. 6 sowie in § 4 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Verstöße gegen diese Regelungen haben wir nicht festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

n/a

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und bindenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr wurden Investitionen ins Anlagevermögen in Höhe von rd. TEUR 3 getätigt. Es handelt sich hierbei um Investitionen in Büroausstattung. Für die durchgeführten Investitionen bedarf es keiner Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht zielführend. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus den laufenden Zuschüssen der Gesellschafter. Besondere Risiken sind mit den Investitionen nicht verbunden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen sind überschaubar. Es handelt sich jeweils um punktuelle Investitionen. Einer laufenden Überwachung bedarf es insoweit nicht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nach den uns gegebenen Informationen haben sich bei den im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen keine Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Gemäß § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft die kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts gelten, an denen kommunale Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Die allgemeinen Vergaberegelungen (z.B. VOL) sind unterhalb der Schwellenwerte nicht einschlägig. Die im Berichtsjahr getätigten Vergaben erreichen die Schwellenwerte nicht.

Anhaltspunkte für Verstöße haben sich demnach nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns gemachten Angaben werden – abgesehen von Kleinbeträgen – grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt. Bei wiederkehrenden Aufträgen erfolgt die Angebots-einholung üblicherweise im mehrjährigen Turnus.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Aufsichtsratssitzungen fanden am 24. Februar, am 12. Mai und am 19. November 2025 statt.

Vgl. auch e)

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ausweislich der Sitzungsprotokolle über die Aufsichtsratssitzungen findet keine standardisierte Berichterstattung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft statt. Die Berichte sind qualitativer Natur und stellen die operative Tätigkeit in den Vordergrund.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht zeitnahe Unterrichtung über wesentliche Vorgänge. Geschäftsvorfälle der vorgenannten Art, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Keine

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG berichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 3. Juli 2014 wurde beschlossen, dass § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags ausgesetzt wird und dass zwei Aufsichtsratssitzungen pro Geschäftsjahr (eine vor und eine nach dem Festival) ausreichend sind.

Im Berichtsjahr haben drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat war damit formal ausreichend.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht angabegemäß eine D&O-Versicherung für die Geschäftsführung. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Ob und in welchem Umfang Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Aufsichtsrat erörtert wurden, ist uns nicht bekannt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

n/a

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen von wesentlichem Umfang besteht nach unserer Einschätzung nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt überwiegend durch Zuschüsse der Gesellschafter und des Landes Baden-Württemberg. Teilweise werden die zur Durchführung des Bodenseefestivals erforderlichen Mittel auch aus Erlösen aus Kartenverkäufen, Kostenerstattungen, Mitschnittthonoraren, Werbeeinnahmen, Sponsoring und Einnahmen aus dem Verkauf von Programmheften erzielt. Bankdarlehen bestehen nicht.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

n/a

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Von den Gesellschaftern (im Wesentlichen öffentliche Hand) hat die Gesellschaft im Berichtsjahr 2025 laufende Betriebskostenzuschüsse in Höhe von TEUR 86 erhalten. Von der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen wurde zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von TEUR 114 gewährt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft Fördermittel des Landes Baden-Württemberg (TEUR 230), des Landes Vorarlberg (TEUR 7), des Kantons Thurgau (TCHF 20) sowie der Stadt Salem (TEUR 2,5) erhalten.

Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Mittelverwendung haben sich nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2025 68 %.

Die Eigenkapitalausstattung ist ausreichend und solange bedarfsorientierte Zuschusszahlungen durch die Gesellschafter, das Land Baden-Württemberg sowie weitere Zuschussgeber erfolgen, sind Finanzierungsprobleme nicht zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft verbuchte im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von rd. TEUR 3. Der Jahresüberschuss soll zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 30 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

n/a

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

n/a

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte wurden in 2025 nicht getätigt.

Die derzeitige Aufgabenstellung der Gesellschaft bedingt insgesamt Verluste, die durch Zuschüsse der Gesellschafter ausgeglichen werden müssen. Der Umfang dieser Verluste wird mangels leistungsbezogener Weiterverrechnungsmöglichkeit nur begrenzt beeinflussbar sein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

s. a)

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Grundsätzlich gilt, dass die Struktur und Aufgabenstellung der Gesellschaft Verluste (vor Zuschüssen der Gesellschafter) bedingt, da leistungsbezogene Weiterverrechnungsmöglichkeiten nur in begrenztem Umfang möglich sind.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.